

Adrian Loretan **Bericht über die staatskirchenrechtliche Tagung «Trennung von Kirchen und Staat?» an der Universität Freiburg***

Die Trennungsvorstösse in verschiedenen Kantonen (Zürich, Glarus, St. Gallen) stellen das Thema der Trennung von Kirchen und Staat überall dort in den Mittelpunkt, wo in diesen Tagen über das Verhältnis von Kirchen und Staat nachgedacht wird. Diese Vorstösse geben den Trennungsbegehren auch in anderen Kantonen neuen Aufwind und zeigen, dass die entsprechende eidgenössische und kantonale Volksabstimmung vor mehr als zehn Jahren die Frage der Trennung keineswegs vom Tisch gewischt haben.

* Die Texte der Referate dieser Tagung wurden unter dem Titel «Trennung von Kirche und Staat» als Band 41 der Reihe Freiburger Veröffentlichungen aus dem Gebiete von Kirche und Staat von Prof. Dr. Louis Carlen herausgegeben. Freiburg/Schweiz 1994.

Deshalb war es für das Institut für Kirchenrecht und Staatskirchenrecht der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg wohl unumgänglich, die 94er Tagung dem Thema «Trennung von Kirche und Staat» zu widmen. Aufgrund hervorragend ausgewählter Referenten wurde neues Licht auf eine alte Frage geworfen.

Aus kirchlicher Sicht

Weihbischof Amédée Grab führte aus lehramtlicher Sicht in die Thematik ein. Er betonte das Selbstbestimmungsrecht der Kirche, die – wie der Staat – nicht fremdbestimmt werden darf. Diese Lehre verlangt, dass auch durch die öffentlich-rechtliche Anerkennung die Kirche nicht des Rechts beraubt wird, sich frei entsprechend eigenen Prinzipien zu organisieren.

Damit ist die Frage des Verhältnisses zwischen Kirchenrecht und Staatskirchenrecht gestellt, die im folgenden noch aufgegriffen wurde.

Weihbischof Grab machte sich Gedanken, ob diese Freiheit der Kirche (*libertas Ecclesiae*) auch in der Schweiz immer gewährt sei. Oder könnte ein Bischof in der radikalen Trennung von Kirche und Staat einen Vorteil sehen? Die Verteidigung der Freiheit der Kirche bzw. – seit Vatikanum II – die Verteidigung der Religionsfreiheit beinhalte nicht die totale Trennung von Kirche und Staat, sowenig wie sie die Verschmelzung von Kirche und Staat bedeuten könne.

Msgr. Grab erinnerte daran, dass das Konzil Rechte und Pflichten aufzählt, die die Gläubigen haben, insofern sie zur Kirche gehören. Davon unterschieden werden jene Rechte und Pflichten, die sie haben, insofern sie zur politischen Gemeinschaft gehören. Beide sind aber harmonisch miteinander zu verbinden (LG 36d). Anders gesagt: Die politische Gemeinschaft und die Kirche sind auf ihrem Gebiet voneinander unabhängig und autonom. Beide dienen der persönlichen und gesellschaftlichen Berufung der gleichen Menschen (GS 76c), worauf der Titel des Referats anspielte: «*Au service de la vocation personnelle et sociale des mêmes hommes.*» Gerade deswegen ist eine gesunde Zusammenarbeit («*une saine coopération*») nötig. «Dabei sind jeweils die Umstände von Ort und Zeit zu berücksichtigen» (GS 76c). Weihbischof Grab hielt fest: «Es scheint mir unzweckmässig, in unserem Land die Tendenz einer zunehmenden Trennung zwischen Kirche und Staat aus lehramtlichen Gründen zu fördern.» Aus denselben Gründen ist aber auch jede religiöse Diskriminierung zu verwerfen. Die Katholiken müssen sich engagieren, dass alle Bewohner dieses Landes die Grundlage der Religionsfreiheit im Gesetz verankert sehen. Dies ist auch die Voraussetzung einer fruchtbaren Zusammenarbeit zwischen Staat und Kirche, wie sie das Lehramt und das Zweite Vatikanische Konzil¹ anstreben.

Msgr. Grab bedauert es, dass sich die staatliche Anerkennung der Kirche in der Schweiz vor allem auf die Kirchgemeinde bezieht. Er erachtet es als symptomatisch, dass die diplomatischen Beziehungen mit dem Heiligen Stuhl nicht gegenseitig sind, das heisst, dass die Schweiz keinen Botschafter beim Heiligen Stuhl akkreditiert hat.

Weihbischof Grab stellte fest: Eine gesunde Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat ermögliche es der Kirche, unter den Menschen am Rand gegenwärtig zu sein, zum Beispiel unter den Arbeitslosen, den Aidskranken und den Drogenabhängigen. Möge das Jahr der Familie Gelegenheit geben, die Zusammenarbeit von Kirche und Staat zum Wohle aller zu vertiefen.

Aus staatlicher Sicht

Aus staatlicher Sicht sprach Prof. Alexander Hollerbach, Direktor des Seminars für Religionsphilosophie und Kirchenrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Freiburg im Breisgau, über «Deutsche Erfahrungen und internationale Aspekte der Trennung».

Das Thema der Trennung von Kirche und Staat gehört für ihn in den Zusammenhang des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft, wenn vorausgesetzt wird, dass die neuzeitliche Entwicklung die Abkehr von Formen der Staatsreligion wie des Religionsstaates erzwungen hat. Wo Staat und Gesellschaft ununterscheidbar sind, da entfallen auch die Beschränkungen staatlicher Funktionen, welche die Scheidung der privaten Existenz von der öffentlichen ermöglicht, ohne die Freiheit und damit auch religiöse Freiheit nicht denkbar sind.²

Hollerbach bezeichnete es als Illusion, zu meinen, mit der Trennung von Staat und Kirche sei schon alles «gelaufen». In Wahrheit beginnen die Probleme erst hier. Kirche und Staat beruhen auf unterschiedlichen Legitimationsgrundlagen und unterscheiden sich in ihrer Zielsetzung. Aber Staat und Kirche haben auch gleichlaufende Interessen und sind auf Zusammenarbeit angewiesen. Deswegen wird in Deutschland von «hinkender Trennung» gesprochen. Die Trennung ist abgefördert durch Elemente der Zusammenarbeit: zum Beispiel Status als Körperschaft des öffentlichen Rechts, Religionsunterricht, Theologische Fakultäten, Anstalts- und Militärseelsorge, Kirchensteuer. Diese Rechtsinstitute sind zwar verfassungsrechtlich verankert, deren nähere Ausgestaltung erfolgt aber vorwiegend vertraglich. Deshalb brachte man das deutsche Staatskirchenrecht auf die Formel: «System der vertragsgesicherten autonomen Trennungskirchen».

Eine zentrale Stellung nimmt für Hollerbach die Frage nach dem Status der Religionsgemeinschaften in der Grundordnung des staatlichen Rechts ein. In Deutsch-

land erwerben die Religionsgemeinschaften «die Rechtsfähigkeit nach den allgemeinen Vorschriften des bürgerlichen Rechts. ... Anderen Religionsgemeinschaften sind auf ihren Antrag gleiche Rechte zu gewähren, wenn sie durch ihre Verfassung und die Zahl ihrer Mitglieder die Gewähr der Dauer bieten.»³ Die Kirchen und Religionsgemeinschaften haben damit einen verfassungsunmittelbaren Rechtsstatus, der sich auf das Grundrecht der Religionsfreiheit, auf das Verbot der Staatskirche und auf die *Gewährleistung des Selbstbestimmungsrechts* innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes stützt. Dieser Grundstatus aller Religionsgemeinschaften ist *unantastbar*, weil in ihm Wesensgrenzen moderner Staatlichkeit zum Ausdruck kommen. Diese Verfassungsnorm ist eine Absage an das Modell einer feindlich-indifferentistischen Trennung von Staat und Kirche. Umgekehrt ist damit der Entscheid für die Aufrechterhaltung und die Zusammenarbeit zwischen Kirche und Staat verbunden. Das staatliche Recht ist verpflichtet, eine Rechtsform für die Kirchen zur Verfügung zu stellen.

Besonders betont Hollerbach, dass die öffentlich-rechtliche Anerkennung der Kirchen dem Selbstverständnis der Kirchen angemessener ist als die privatrechtlichen Rechtsformen (Verein, Stiftung). Die Kirchen sind für den Staat – bei aller Inkommensurabilität – ihm verwandte Lebensverbände, die «herrschaftlich-genossenschaftlich strukturiert, nicht auf Privatautonomie beruhend» gewachsen sind. Sie sind formal gesehen ebenfalls Verwaltungsgemeinschaften mit Ämtern, mit rechtlichen Organisationsformen, die auch das weltliche Recht kennt.⁴

Die Rechtsstellung der Kirchen als Körperschaften des öffentlichen Rechts bedeutet keineswegs «eine Gleichstellung mit anderen öffentlich-rechtlichen Körperschaften, die in den Staat organisch eingegliedert sind, sondern nur die Zuerkennung eines öffentlichen Status, der sie ... aber keiner besonderen Kirchenhoheit des Staates oder gesteigerten Staatsaufsicht unterwirft. ... Dieser Status soll die Eigenständigkeit und Unabhängigkeit der Kirche vom Staat sowie ihrer eigenen Kirchengewalt bekräftigen» (Bundesverfassungsgericht der BRD). Von hier aus wird deutlich, dass die Körperschaftsstellung dem Grundgedanken der Trennung als Einräumung wechselseitiger Freiheit keineswegs zuwiderläuft.

Zusammenfassend kann gesagt werden: Deutschlands staatskirchenrechtliche Ordnung basiert auf einer institutionellen und organisatorischen Trennung von Staat und Kirche und auf strikter Neutralität des Staates gegenüber der Kirche. Es wird sowohl individuelle Religionsfreiheit als auch freie Betätigung der Kirchen und übrigen Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften gewährt. Die Stellung der Kirchen im Bereich des Öffentlichen wird durch die Verleihung eines öffentlich-rechtlichen Status durch die Verfassung anerkannt.

Bezüglich der internationalen Aspekte der Trennung verwies Hollerbach auf die

Notwendigkeit der Klärung folgender Frage: Wie steht es mit dem Selbstbestimmungsrecht der Religionen? Als Eckdaten hob er das Menschenrecht der Religionsfreiheit und das Selbstbestimmungsrecht der Religionen hervor, die als Garantie äusserst wünschenswert wären.

Eine Form der Trennung von Staat und Kirche wird man wohl endgültig auf den Kehrlichthausen der Geschichte werfen dürfen: die Trennung unter dem Vorzeichen einer atheistischen Ideologie. Aus dem Zusammenhang war klar, Hollerbach meinte hier das DDR-Modell.

Über Hollerbachs Referat hinausgehend, stellt sich die Frage: Gibt es nur in der marxistisch-leninistischen Welt Ansätze zu einem Verständnis der Religionsfreiheit als Freiheit von der Religion, die als Hemmschuh des menschlichen Fortschritts schlechthin gesehen wird?

Der folgende Vortrag aus der Sicht der Trennungsinizianten zeigt, dass die radikale Verdrängung der Religion ins Private auch in anderen geistigen Strömungen des 19. Jahrhunderts Fuss gefasst hatte.

Aus der Sicht der Trennungsinizianten

Dr. Andreas Honegger, Kantonsrat und Mitiniziant der hängigen Trennungsiniziative im Kanton Zürich, stellte in seinem Referat die «ketzerischen Fragen» – wie er es nannte – gleich an den Anfang: Was wäre aus Europa geworden, «wenn sich nicht seine geistige Elite während Jahrhunderten ... so bedeutenden Fragen wie dem Universalienstreit oder dem Versuch, einen philosophischen Gottesbeweis zu finden, hingegeben hätte»? Er breitete dagegen eine Gedankenwelt aus, die von rationalistischen Gedankengängen geprägt ist, «die Ihnen, vermutlich nicht ganz ohne Recht, als typisch zürcherisch vorkommen». Diese aufklärerische Gedankenwelt in der Interpretation Honeggers möchte aufzeigen, «dass es zwar durchaus möglich ist, das Weltbild und die Philosophie des Mittelalters und des Barocks, dieser Zeitalter, die vom Glauben dominiert waren, zu kennen und zu verstehen, ohne sie indessen als noch relevantes Erbe und bestimmenden Faktor ins eigene Denken zu integrieren».

Mit dieser Brille Honeggers wollen wir nun einen Blick zurück auf das «dunkle Mittelalter»⁵ werfen, um anschliessend um so leuchtender das Zeitalter der Aufklärung (französisch: siècle des lumières) zu beschreiben.

Die Frage des Verhältnisses von Kirche und Staat hat die abendländische Geschichte geprägt. Der Auseinandersetzung zwischen Sacerdotium und Imperium liege letztlich der Kampf um das gemeinsame Erbe des römischen Reichsgedankens zugrunde. Das Gottesgnadentum sei eine angepasste Form der einstigen

Göttlichkeit der römischen Kaiser nach Augustus. Die Kirche wäre nach ihrem Selbstverständnis immer schon auch Staat gewesen.

Die Aufklärung begann mitten im Mittelalter, als Marsilius von Padua, der 1313 Rektor der Universität Paris wurde, 1324 sein Hauptwerk «Defensor pacis» veröffentlichte. Darin plädierte er für eine Trennung von weltlicher und geistlicher Macht.⁶

«Es fällt einem Zürcher schwer, einzuräumen, dass die Reformation vermutlich ein wesentlicher Faktor war, dass sich der emanzipatorische Aufschwung von Renaissance und Humanismus nicht kontinuierlich weiterentwickeln konnte, sondern Europa nochmals für fast zweihundert Jahre in gedankliche und staatliche Erstarrung zurückfiel.» Ja, schlimmer noch, die Reform hat die neuen Kirchen und die alte Kirche gleichermaßen erstarken lassen. «Mit dem Barock der Protestanten und dem Barock der Gegenreformation kam ein neues Zeitalter des Glaubens auf.» Im Gefolge der Aufklärung wurden die Menschenrechte formuliert. Die angelsächsische Entwicklungslinie, die Honegger ausführte, zeigt, dass die Ansätze

Pro und kontra Zürcher Trennungsinitiative

«Was stört aus der Sicht eines Liberalen insbesondere an der kantonalen Gesetzgebung?» Oder anders gefragt: Warum braucht es eine Trennungsinitiative?

1. Der «Wettbewerb» der Religionen und Weltanschauungen sei nicht gewährleistet, da mit ungleichen «Spiessen» agiert werde. Als positives Beispiel wurde auf den Kanton Genf verwiesen, wie er vom Genfer Staatsrat Segond in der NZZ dargestellt wurde. Den Radikalen schwebte als Ideal der *laizistische Staat* mit einer liberalen Verfassung vor. Aber die entsprechenden Trennungsprojekte des 19. Jahrhunderts scheiterten. «Erst 1907 setzte sich die Trennung durch, indem Radikale und Katholiken gemeinsam gegen das Privileg der protestantischen Kirche stimmten.» Die heutige paritätische Situation im Kanton Zürich wird einen Schulterchluss solch gegensätzlicher Lager nicht ermöglichen.

2. Die automatische Mitgliedschaft der öffentlich-rechtlich anerkannten Kirchen trifft nicht auf die katholische Kirche zu, wie Honegger meint, da hier die Taufe vorausgesetzt ist.¹

3. Das Recht auf Kirchenaustritt wird als relativiert angesehen, wenn allgemeine Steuermittel an die Landeskirchen fliessen. Nach Meinung Honeggers – gegen

¹ Vgl. A. Loretan, «Kirchliche Doppelmitgliedschaft» aus kirchenrechtlicher Sicht, in: SKZ 160 (1002), 34–35.

Schluss des Vortrags – muss der Staat auch nach der Trennung gewisse Zahlungen an die Kirchen leisten. Es ist nichts einzuwenden, wenn der Staat den Unterhalt der Kirchengebäude übernimmt, da sie als Kulturdenkmäler ein Wahrzeichen des Dorfes sind. Wird der Staat damit dem Selbstverständnis der Kirchen gerecht? Aber auch die kirchlichen Sozialwerke können nach der Trennung – so Honegger – zum grossen Teil vom Staat getragen werden, wie dies zum Beispiel bei «Pro Senectute» und «Pro Juventute» in der Stadt Zürich jetzt schon der Fall sei. Die Trennungsinitiative sei kein Instrument zum Sparen. Denkt man noch an die «historischen Rechtstitel», so ist die Kostenfrage für den Staat – gemäss Honegger – keineswegs geklärt.

4. Das Bundesgericht entschied sich für die Beibehaltung der Kirchensteuerpflicht juristischer Personen (4 zu 1 Stimmen). Die Europäische Menschenrechtskommission erachtete eine Individualbeschwerde in dieser Sache als unzulässig. Das Deutsche Bundesverfassungsgericht dagegen hält diese Kirchensteuerpflicht für verfassungswidrig. Damit besteht eine Pattsituation, die sich auch in den entsprechenden Gesetzgebungen der Kantone widerspiegelt: Einige kennen die Besteuerung, andere nicht (Basel-Stadt, Schaffhausen, Aargau, Genf, Tessin).

Honegger wies darauf hin, dass die Abstimmung mit den Füßen (Austritte) voll im Gang sei. Pro Tag verlassen zwanzig Zürcherinnen und Zürcher ihre Kirchen. Die Kirche als Institution oder gar Autorität sei in die Krise geraten.

«Für viele ist der individueller gewordene Glaube etwas, das zu intim ist, als dass man es in der Öffentlichkeit praktizieren wollte; das gemeinsame Bekenntnis wird als vergröbernd, ja als peinlich empfunden. Wo, wenn nicht im Mysterium dieser letzten Frage des Daseins, ist Zurückhaltung und Scheu angebracht?» Bei aller Achtung vor diesem sehr ehrlichen liberalen Bekenntnis können Christinnen und Christen nicht davon absehen, dass Gemeinde, dass Kirche-Sein eine zentrale Grösse ihres Glaubens darstellt. Religiöse Grundhaltungen können für sie nicht nur als Privatsache jedes Individuums verstanden werden. Eine laizistische Staatsorganisation, wie sie Honegger vorschlägt, um fundamentalistische, totalitätsanfällige Religionen abzuwenden, scheint auch in Frankreich überwunden zu werden, wie Prof. Hollerbach in seinem Referat ausführte.

Kurz, der Stimmbürger und die Stimmbürgerin im Kanton Zürich werden bei der Trennungsinitiative gleichzeitig darüber abstimmen, ob sie für einen laizistischen Staat ohne Gemeinde (Kirche) votieren. Ihr Nein zu dieser Initiative kann ein Ja zu einer weiteren Entflechtung von Kirche und Staat durchaus mitmeinen.

bis ins Mittelalter zurückreichen?: Magna Charta Libertatum (1215), Petition of Rights (1627)⁸, Habeas-Corpus-Akte (1679), Declaration of Rights (1689). Erst in den Menschenrechts-Deklarationen in Virginia (1776) und in Frankreich (1779) bekamen die individuellen Freiheitsrechte die Bedeutung, «die wir ihnen heute in den Staaten der freien Welt zuordnen». Dabei kam der Religionsfreiheit von Anfang an eine grosse Bedeutung zu. Sie garantierte das friedliche Nebeneinander der neuen Siedler, die ganz verschiedenen Konfessionen und Religionen angehörten. Die Religionsgesetzgebung Europas war zu jener Zeit noch geprägt vom Grundsatz des Augsburger Friedens (1555): «Cuius regio, eius religio.» In der Schweiz setzte sich die Religionsfreiheit 1866 erstmals partiell durch: Die Niederlassungsfreiheit wurde vom christlichen Bekenntnis getrennt. Mit der Revision der Bundesverfassung (1874) wurde die Glaubens- und Gewissensfreiheit (Art. 49 BV) für alle Bekenntnisse anerkannt sowie die Garantie der Kultusfreiheit (Art. 50 BV) auf alle Bekenntnisse ausgedehnt.

Was verändert eine Trennung konkret?

Der Generalsekretär der RKZ Zürich, Moritz Amherd, zeigte vor allem aus katholischer Sicht auf, was sich für die Kirche verändern würde. Amherd hat noch die Trennung Staat - katholische Kirche vor 1963 erlebt und konnte daran anknüpfen. Doch soziologisch hat sich einiges verändert, so dass nicht jener Zustand vor 1963 wiederaufgefrischt werden kann.

Die Trennungsinizianten gehen davon aus, dass bei einer Trennung die bisherigen staatskirchenrechtlichen Organe durch zivilrechtliche ersetzt werden. Dies ist sicher für die evangelisch-reformierte Kirche eine Notwendigkeit, weil sie noch kein eigenes Kirchenrecht ausgearbeitet hat. Amherd hat Zweifel, ob man sich katholischerseits ebenfalls dazu entschliessen könnte. Für Finanzen und Vermögensverwaltung müssten zwar neue Rechtspersonen nach Massgabe des Zivilrechts geschaffen werden (Stiftungen, Genossenschaften oder Vereine). Die selbständigen Kompetenzen in Kirchgemeinden und Kantonalkirchen könnten aber verlorengehen. Auch die Pfarrwahlrechte, wo sie nicht auf hergekommenen Rechtstiteln beruhen, gingen verloren.

Kurz, die Katholiken und Katholikinnen in der Schweiz, die an eine besondere Form der Inkulturation der katholischen Kirche in dieses föderalistisch-demokratische Land gewöhnt waren, würden vor einem Scherbenhaufen stehen. Strukturen, die teilweise bis ins Mittelalter zurückreichen, wie zum Beispiel die Kirchgemeinden, würden zerschlagen.⁹

Zwischen 1963 und 1994 hat für Amherd im religiösen Bereich ein Paradigmen-

wechsel stattgefunden. Der Milieukatholizismus ist zusammengeschrumpft und förderte die Entstehung neuer religiöser Bewegungen. «Neben der Grosskirche entstehen links und rechts zahlreiche Gemeinschaften und Bewegungen, die für bestimmte Segmente ... der Gesellschaft religiöse Sinninhalte bereithalten.» Diese Beobachtungen gelten auch für die reformierte Kirche. Amherd betrachtet heute die Landeskirchen in der Schweiz als Hort der Einheit der Kirchen, die in ökumenischer Gesinnung auch für den religiösen Frieden Mitverantwortung tragen, was für den Staat nicht ohne Bedeutung ist.¹⁰ Es liegt im Interesse des Staates, wenn die Volkskirchen ihre Extreme einzubinden vermögen.

Beim Wegfall des obligatorischen Steuerrechts durch die Trennung rechnet Amherd mit einem Betrag zwischen 15 und 20% der heutigen Einnahmen, also einem Wegfall von 80–85%. Diese Annahmen findet er bestätigt in den Trennungskantonen Genf und Neuenburg. Wie schon Msgr. Grab verwies Amherd darauf, dass mit diesen Mitteln die Kirche aus finanziellen Gründen wieder froh wäre um die Zölibatsverpflichtung ihrer Geistlichen. Neben den Personalkosten sind die Gebäudekosten nicht geklärt (Kirchen, Pfarrhäuser, Kirchengemeindehäuser). Amherd befürchtet auch einen Gemeindeegoismus, der den Finanzausgleich kleinschreibt. Auch Bildungshäuser, wie die Paulus-Akademie, wären in der heutigen Form nicht mehr finanzierbar. Weiter würden der schulische Religionsunterricht sowie der konfessionell-kooperative Religionsunterricht verlorengehen. Auch Spital-, Gefangenen- und Armeeseelsorge müssten konsequenterweise dahinfliegen.

Der Zürcher Trennungsinitiative, die viel radikaler als in Genf und Neuenburg eine Trennung am Vorbild des laizistischen Staates ausrichtet – so Honegger –, fiel auch die Theologische Fakultät Zürich zum Opfer. Wenn das Zürcher Beispiel Schule machen sollte, würden weitere Theologische Fakultäten aus den staatlichen Universitäten ausgegliedert.

Honegger und Amherd sind sich einig, dass die Trennung den Staat teuer zu stehen käme. Die Angebote der Kirche, namentlich im diakonalen Bereich, stehen der gesamten Gesellschaft zur Verfügung. Wie weit solche sozialen Dienste nach einer Trennung weiter leistbar wären, ist fraglich, da hier der Rotstift allzusehr angesetzt wird.

Zum Schluss ist auf ein Angebot der Kirchen hinzuweisen, das für eine Gesellschaft, die immer mehr in Individuen zerfällt, von grosser Bedeutung ist: den Gemeinschaftsaufbau. Ehrenamtliche und hauptamtliche Seelsorger und Seelsorgerinnen versuchen Gemeinde Jesu Christi aufzubauen. Sei dies in der Arbeit mit Jugendlichen oder älteren Menschen, mit jungen Eltern usw. In vielfältigen Formen wird in der Gegenwart menschengerechtes Handeln eingeübt, das auch an eine sinnerfüllte Zukunft glaubt. Ob der Staat darauf verzichten kann?

Anmerkungen

¹ Vgl. Konzilerklärung über die Religionsfreiheit «Dignitatis humanae»: Das Recht der Person und der Gemeinschaften auf gesellschaftliche und bürgerliche Freiheit in religiösen Dingen.

² Es bleibt daran zu erinnern, dass die Trennung von Kirche und Staat eine «christliche Mitgift der europäischen Freiheitsgeschichte» ist. Darauf baut die neuzeitliche Unterscheidung von Staat und Gesellschaft auf. Diese Unterscheidung kann in der islamischen Welt nicht vorausgesetzt werden. Hollerbach stellte die Grundsatzfrage: Kann eine Religionsgemeinschaft – wie z. B. der Islam – Körperschaft des öffentlichen Rechts werden, wenn sie das System des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaats prinzipiell ablehnt? Der Staat kann nicht gleichzeitig die öffentliche Bedeutsamkeit einer Religionsgemeinschaft anerkennen und sich von ihr distanzieren. Deshalb sieht Hollerbach einen Vorbehalt. Dem Islam fehle zusätzlich noch ein Mindestmass an «Amtlichkeit», das für eine Kooperation von Staat und Religionsgemeinschaft Voraussetzung ist.

³ Jede Religionsgemeinschaft kann das privatrechtliche «Kleid» gegen das öffentlich-rechtliche vertauschen.

⁴ Es ist eine interessante Aufgabe für Rechtshistoriker und Kirchenhistorikerinnen, zu untersuchen, inwiefern sich die beiden Grössen Kirche und Staat in ihrem Wachsen gegenseitig beeinflusst haben.

⁵ Honegger verwendet diesen veralteten Begriff nicht, wohl aber hat er das Geschichtsbild, das diesen Begriff prägte.

⁶ Begann die Aufklärung nicht schon früher? Die Christen der Antike anerkannten den Kaiser als weltliche Ordnungsmacht, sie verweigerten aber den damit zusammenhängenden Staatskult und forderten in Glaubensfragen Religionsfreiheit. Damit galten sie als Staatsfeinde, und viele Märtyrerinnen und Märtyrer auf den Altären unserer katholischen Kirchen geben Zeugnis von diesem Einsatz für ihren Glauben und damit für das Menschenrecht (humanum ius) der Religionsfreiheit, wie es der christliche Rechtsgelehrte und Theologe Tertullian (160–220) formulierte. Seit der Spätantike ist die Dualität Kirche - Staat eine christliche Mitgift der europäischen Freiheitsgeschichte.

⁷ Die Ansätze in der antiken Philosophie und im römischen Recht wären noch eigens zu beschreiben. Aber auch die Kirchenväter, die beim Naturrecht unter dem Einfluss der antiken Philosophie und des römischen Rechts (Plato, Aristoteles, Cicero) standen, wären mindestens zu erwähnen. Schon für die Theologie von Justin, dem Märtyrer, hat diese naturrechtliche Sicht eine grosse Bedeutung. Vgl. B. Studer, Dominus Salvator. Studien zur Christologie und Exegese der Kirchenväter, Rom 1992 (Studia Anselmiana, 107), 251–268. – Das Naturrecht ist Quelle und Massstab des menschlichen Rechts. Der Gesetzgeber muss mit ihm übereinstimmen (vgl. Augustinus, Civ. Dei 19,21). Bei aller historischen Begrenztheit des Naturrechts der Kirchenväter (Sklaverei- und Frauenfrage) darf nicht unterschlagen werden, welche Bedeutung diese Denktradition durch die Vermittlung von katholischen Christen auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte der UNO vom 10. Dezember 1948 hatte und damit auf das Menschenrechtsdenken der ganzen Weltgemeinschaft. Der katholische Naturrechtsphilosoph Jacques Maritain lieferte von 30 Artikeln der Allgemeinen Menschenrechtserklärung deren 22 (vgl. A. Loretan, Spiritualität der Menschenrechte, in: SKZ 161 [1993] 665–667; vgl. die Charta der Menschenrechte. Eine Denkschrift der Katholiken Amerikas [Januar 1947], in: Gertrud Putz, Christentum und Menschenrechte, Innsbruck 1991, 332–347).

⁸ Jeder Angeklagte hat einen Anspruch auf ein rechtmässiges Urteil; vgl. Joh 7,51, Dtn 1,16–18.

⁹ Vgl. den Beitrag von K.-J. Rauber, Das Verhältnis von Kirche und Staat in der Schweiz, s. S. 174. «Landeskirche und Kirchengemeinden werden heute vielerseits nicht mehr als staatlich verordnete Zwangsmassnahmen gesehen, sondern als nützliche, der Kirche willkommene Hilfseinrichtungen begrüsst.»

¹⁰ Als ein konkretes Beispiel sei hier auf die Stellungnahme der Landeskirchen zum Konzessionsgesuch der Alphavision AG verwiesen, die eine Vermarktung des Religiösen befürchteten. Die Ablehnung der totalen Vermarktung des Religiösen in den elektronischen Medien wendet in der Tat einen Paradigmenwechsel zur Deregulierung des religiösen Friedens, der allein durch den Markt bestimmt ist. Der vollständige Text der Stellungnahme ist erhältlich beim Evangelischen oder Katholischen Mediendienst in Zürich.